

**Gemeinsame elterliche Sorge ab 1. Juli 2014
Merkblatt Erziehungsgutschriften**

Stand: 1.7.2014



Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet.

1. Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften

Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung begründen, können vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften anzurechnen oder ob sie zu teilen sind. Wird keine Vereinbarung getroffen, so wird die KESB nach Ablauf von drei Monaten von Amtes wegen die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln. Eine hälftige Anrechnung ist dann angezeigt, wenn beide Eltern in ähnlich grossem Umfang Betreuungsleistungen erbringen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2014 werden die Erziehungsgutschriften hälftig angerechnet, sofern die Eltern keine anderslautende Vereinbarung getroffen haben. Die Eltern müssen diese Vereinbarungen aufbewahren bzw. im Vorsorgefall der AHV vorweisen.

2. Faustregel beim Ausfüllen der Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften

- 100% Erziehungsgutschrift bekommt der Elternteil, welcher das Kind hauptsächlich betreut (in der Regel der Elternteil mit dem kleineren Anstellungspensum).
- Hälftig werden Erziehungsgutschriften aufgeteilt, wenn sich die Eltern die Betreuung des Kindes gleichmässig teilen (alternierende Obhut)
- Andere Prozentaufteilungen sind von Gesetzes wegen nicht möglich
- Wer im Rentenfall Erziehungsgutschriften geltend machen will, ist beweispflichtig. Deshalb ist die Vereinbarung gut aufzubewahren.
- Wenn im Rentenfall nichts anderes bewiesen werden kann, werden sämtliche Erziehungsgutschriften von Gesetzes wegen der Mutter des Kindes gutgeschrieben.

3. Nachträgliche Abgabe der Vereinbarung – Wie ist vorzugehen?

Die Urkunde „gemeinsame elterliche Sorge“ muss in dreifacher Ausführung ausgefüllt und unterschrieben werden.

- 1 Exemplar an die KESB schicken
- je ein Exemplar behält jeder Elternteil

4. Was geschieht, wenn sich die Eltern bezüglich Erziehungsgutschriften nicht einigen können?

Wenn sich die Eltern nicht einigen können und deshalb keine Vereinbarung über die Erziehungsgutschriften bei der KESB einreichen, so eröffnet die KESB ein Verfahren und legt die Erziehungsgutschriften von Amtes wegen fest.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kesb.so.ch